

Grundbuchgebührentarif

Die Justizdirektion Uri,

gestützt auf Artikel 16 und Artikel 18 des Gesetzes über das Grundbuch und Artikel 8a des Gebührenreglements (RB 3.2521)

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Das Amt für das Grundbuch Uri erhebt für seine Verrichtungen zuhanden des Kantons die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren sowie die Vergütung der Auslagen.

Artikel 2 Eigentum

1. Für die Eintragung einer Eigentumsübertragung an einem Grundstück beträgt die Gebühr

2 ‰

Die Gebühr wird nach der Vertragssumme berechnet und beträgt mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 10'000.--. Fehlt eine Vertragssumme, so ist der amtliche Schätzwert massgebend. Bei Tauschverträgen wird die Gebühr für jedes Grundstück gesondert erhoben.

2. Bei anderen Änderungen der Eigentumsverhältnisse wie

- Namensänderung einer natürlichen Person
- Namensänderung oder Sitzverlegung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person
- Änderung im Personenbestand eines Gesamthandverhältnisses
- Erbgang
- Erbteilung

beträgt die Gebühr pro Grundstück

Fr. 50.--

bei mehreren Grundstücken höchstens

Fr. 250.--

Artikel 3 Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, Grundlasten

1. Für die Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast beträgt die Gebühr pro Eintrag

Fr. 25.--

2. Die Löschung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast ist gebührenfrei.

Artikel 4 Grundpfandrechte

1. Für die Eintragung eines Grundpfandrechtes an einem Grundstück oder die Erhöhung der Pfandsumme beträgt die Gebühr der Pfandsumme, mindestens Fr. 50.--, höchstens Fr. 10'000.--. 2 ‰
2. Bei Änderungen an einem Grundpfandrecht wie
- Änderung des Pfandeigentümers oder des Pfandberechtigten
 - Auswechslung der Pfandforderung
 - Reduktion der Pfandsumme
 - Änderung des Zinsfusses
 - Umwandlung der Kapitalhypothek in eine Maximalhypothek oder umgekehrt
 - Änderung der Fläche des Pfandobjektes
 - Rang- bzw. Vorgangsänderung
 - Pfandhaftverteilung
- beträgt die Gebühr Fr. 50.--
3. Bei Löschung eines Grundpfandrechtes und gleichzeitigem Ersatz durch ein neues Grundpfandrecht beträgt die Gebühr Soweit dabei eine Erhöhung der Pfandsumme erfolgt, gilt Art. 4 Abs. 1. Fr. 50.--
Der Ersatz eines altrechtlichen Pfandtitels (Altgült, Obligo, Handschrift) ist gebührenfrei.
- 4.¹ Bei der Errichtung von Gesamtpfänder beträgt die Gebühr pro zusätzlich mitverpfändetem Grundstück Fr. 50.--
- Werden mehrere Grundstücke mitverpfändet, beträgt die Gebühr pro Grundbuchanmeldung maximal Fr. 1'000.--
5. Die Löschung eines Grundpfandrechtes ist gebührenfrei.

¹ In Kraft seit dem 1. Mai 2007

Artikel 5 Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen

1. Für telefonische, mündliche und schriftliche Auskünfte von über einer Viertelstunde Dauer beträgt die Gebühr, gemäss Zeitaufwand
- | | |
|-----|------------|
| | Fr. 25.-- |
| bis | Fr. 250.-- |
2. Für einen beglaubigten Grundbuchauszug beträgt die Gebühr
- | | |
|--|-----------|
| | Fr. 10.-- |
|--|-----------|
- Für den Bezug von elektronischen Grundbuchauszügen beträgt die Gebühr pro Jahr
- | | |
|-----|--------------|
| | Fr.250.-- |
| bis | Fr. 5'000.-- |
3. Im Anmeldeverfahren beträgt die Gebühr für
- die Eintragung im Tagebuch Fr. 25.--
 - die Vorprüfung oder Prüfung von über einer Viertelstunde Dauer, gemäss Zeitaufwand Fr. 25.-- bis Fr. 250.--
 - das Einholen von Zustimmungen, pro Zustimmung Fr. 25.--
 - Handänderungsmitteilungen, Anzeigen und andere Mitteilungen Fr. 25.--
 - den Rückzug einer Grundbuchanmeldung Fr. 25.--
 - die Abweisung einer Grundbuchanmeldung Fr. 25.--
 - die eingeschriebene Zustellung Fr. 10.--
4. Bei Bearbeitung des Grundbuchblatts beträgt die Gebühr für
- die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch (Art. 943 ZGB) Fr. 100.--
 - die Begründung von Stockwerkeigentum, pro Stockwerkeinheit Fr. 100.--
 - die Änderung von Wertquoten, pro Stockwerkeinheit Fr. 50.--
 - die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt ohne Änderung im Personenbestand Fr. 50.--
 - die Eintragung einer internen Grenzänderung, pro betroffene Parzelle Fr. 50.--
 - die Schliessung eines Grundstücks im Grundbuch Fr. 100.--

Artikel 6 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren sind zu beziehen

- für Eintragungen, welche kraft Bundesrecht gebührenfrei sind
- für Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden
- für Eintragungen, die zu Lasten des Kantons gehen

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.